

An die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Per Mail

Schwerin, 6. Januar 2020

Erhöhung der Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister ,

in unserem Bundesland leben viele Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen. Gerade für diese Familien stellen Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. bei einer Tagespflegeperson eine große finanzielle Belastung dar. Mit dem Wegfall der Elternbeiträge zum 1. Januar 2020 werden auch Dank Ihrer finanziellen Unterstützung nunmehr gleiche und ortsunabhängige Bedingungen für Familien geschaffen und der Zugang zur Kindertagesbetreuung erleichtert. Eltern können sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden. Ziel ist die Herstellung von Chancengerechtigkeit, die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe.

Mit Sorge betrachte ich daher, dass diese vom Land, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden getragene familienpolitische Errungenschaft dadurch an Wertigkeit einbüßt, dass in einzelnen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen dazu übergegangen wird, die Verpflegungskosten zu erhöhen. Diese Erhöhung beruht insbesondere darauf, dass einzelne Kostenpositionen nunmehr auf die Verpflegungskosten und damit vollständig auf die Eltern umgelegt werden. Die gewollte finanzielle Entlastung kommt damit nicht vollständig zum Tragen und erweist sich als eine neue finanzielle Belastung für die Eltern. Die widerspricht sowohl dem Ziel als auch dem Sinn und Zweck der Beitragsfreiheit in unseren Kindertageseinrichtungen und hat zur Folge, dass Unmut bei den Eltern in einer Gemeinde entsteht.

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-9001

Telefax: 0385/588-9709

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen und auf den beigefügten Rundbrief meines Hauses vom 5. Juni 2019 hinweisen. Darin ist klargestellt, welche Kosten zu den Verpflegungskosten zählen und was nicht unter den Begriff der Verpflegung fällt. Die Unterscheidung ist nicht neu und bildete auch bislang eine Orientierung bei den Verhandlungen über die Höhe der Platzkosten. Umso mehr verwundert mich die aktuelle Vorgehensweise einzelner Kommunen unseres Landes, denn die finanzielle Entlastung der Eltern ist losgelöst von der Ermittlung der Verpflegungskosten zu betrachten. Teilweise wurde jedoch von einigen Gemeinden ein solcher Zusammenhang hergestellt, der faktisch jedoch nicht existiert.

Zu den Verpflegungskosten zählen demnach auch weiterhin die Kosten, die für die Ernährung der Kinder unmittelbar erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere das Essen, die Beschaffung der Grundstoffe, der Wareneinsatz und alles, was zur Zubereitung und Ausreichung der Speisen unmittelbar personell und sächlich gesondert erforderlich ist. Ebenso zählen die Kosten, die ein externer Caterer der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson für die Herstellung, Lieferung und ggf. Ausreichung des Essens in Rechnung stellt, zu den Verpflegungskosten.

Nicht zu den Verpflegungskosten zählen dagegen weiterhin die Kosten, die zur Erfüllung des pädagogischen Auftrages der Kindertagesförderung erforderlich sind. Hierzu gehören die Kosten, die durch das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung bei der Betreuung, Erziehung und Unterstützung der Kinder beim Essen und durch die Ausstattung der Kindertageseinrichtung entstehen. Ebenso sind die Kosten für die Anschaffung der Küchen, deren Ausstattung und die Möbel im Speiseraum in den Kindertageseinrichtungen Bestandteil der Entgelte (§ 24 Absatz 1 KiföG M-V) und nicht der Verpflegungskosten.

Ich hoffe, dass der beigefügte Rundbrief und meine Ausführungen deutlich machen, wo die Grenzen der Anrechenbarkeit von Verpflegungskosten liegen. Wohlwissend um die finanziellen Herausforderungen und mit Blick auf die Haushaltslage einiger Gemeinden, muss es letztlich aber dennoch in unserem gemeinsamen Interesse liegen, dass die finanzielle Entlastung der Eltern einerseits nicht dazu führen darf, dass andererseits Kostensteigerungen zu Lasten der Eltern eintreten.

Sofern sich hinsichtlich der Verpflegungskosten Rückfragen ergeben, stehen Ihnen meine Mitarbeiterin Frau Wollenteit, Tel. 0385 588-9220, E-Mail: susanne.wollenteit@sm.mv-regierung.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Drese